

Förderverein Evangelisches Schulzentrum Leipzig

- Satzung -

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) ausdrücklich ein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Evangelischen Schulzentrums Leipzig e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Leipzig und ist im Vereinsregister (Registernummer VR 2016) eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein hat das Ziel, das Evangelische Schulzentrum in Leipzig ideell und materiell zu unterstützen. Der Verein geht davon aus, dass die befreiende Kraft des Evangeliums und die sich daraus ergebenden Werte und Normen eine tragfähige und realistische Grundlage für die Bildung und Erziehung der Kinder sind. In der Förderung des Evangelischen Schulzentrums sieht er die Möglichkeit, dass sich Eltern, Lehrerschaft und Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler in diesem Sinne als Gemeinschaft verstehen lernen und diese Gemeinschaft im partnerschaftlichen Umgang miteinander sichtbar und erlebbar wird. Erziehungsziel des Evangelischen Schulzentrums Leipzig ist die ganzheitlich freie Entfaltung der Kinder und Jugendlichen zu lebensfrohen und lebenstüchtigen Menschen. Der Verein versteht sich als Förderer eines ökumenischen Schulzentrums, das grundsätzlich jedem Kind offensteht.
- (2) Der Verein unterstützt die Schule organisatorisch, materiell, finanziell und praktisch. Er fördert die Erziehungsaufgaben des Evangelischen Schulzentrums Leipzig, die Freizeitgestaltung der Schüler wie auch die Ausstattung der Schule. Er wirkt bei der konzeptionellen und pädagogischen Weiterentwicklung des Schulzentrums Leipzig mit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Beitrag

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und diesen nachhaltig und fortlaufend durch Zuwendungen oder Mitarbeit unterstützen wollen.
- (2) Die Mitgliederzahl des Vereins ist unbegrenzt.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung binnen 4 Wochen an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (7) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
- (8) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Verzug ist. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb eines Monats Beschwerde zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet über diese Beschwerde endgültig; bis dahin ruhen die Rechte des Mitglieds.

- (9) Die Kommunikation mit den Mitgliedern erfolgt vorzugsweise per E-Mail.
- (10) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (11) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (12) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit fest.
- (13) In Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- (14) Zur Senkung der Verwaltungskosten werden die Mitgliedsbeiträge per Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift) erhoben.
- (15) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse und ihre postalische Adresse mitzuteilen und diese stets aktuell zu halten. Mitteilungen des Vereins, z.B. Ladungen zu Mitgliederversammlungen, gelten als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte E-Mail-Adresse oder postalische Adresse des Mitglieds versandt wurden.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.
- (2) Die Organe führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Entstehen einem Vorstands- oder einem Vereinsmitglied bei der Erfüllung eines vom Vorstand erteilten Auftrages Kosten, werden diese im üblichen Umfang unter Einhaltung steuerlicher Vorschriften erstattet.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

§ 5a Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich bis zum 30.06. eines Geschäftsjahres statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder online stattfinden und Beschlüsse fassen. Eine „hybride Tagung“, bei der einige Mitglieder präsent und anderen online teilnehmen, ist ausgeschlossen. Das Onlineverfahren findet in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum statt. Dazu wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung über die Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins (www.foerderverein-schulzentrum.de).
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstands zu Beginn der Versammlung den Versammlungsleiter, den Wahleiter und den Protokollführer. Der Wahlleiter darf nicht dem amtierenden Vorstand angehören. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zur Versammlung zulassen.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichts der Rechnungsprüfung
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Wahl und Abberufung von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfenden
 - Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - endgültige Entscheidung über Beschwerden gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstands
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedbeitrages
- (6) Die Mitgliederversammlung ist stets – und zwar unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder – beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse – soweit diese Satzung nichts Abweichendes regelt
- mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- (8) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Satzungsänderungen können Mitglieder, denen die Teilnahme an der Mitgliederversammlung nicht möglich ist, ihre Stimme bis spätestens 2 Werktagen vor dem Tag der Mitgliederversammlung auch vorab in Textform abgeben.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das sowohl von dem Versammlungsleiter als auch von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird binnen zwei Monaten nach der Versammlung per E-Mail in Textform an die Mitglieder versandt.

§ 5b Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder in Textform beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Antrages eine Entscheidung über den Antrag treffen und ggf. einen Termin bekannt geben.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand verkörpert die geschäftliche Leitung des Vereins und vertritt diesen rechtlich nach außen.
- (2) Er besteht aus drei durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern des Vereins.
- (3) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied 3 Stimmen, die es auf 3 verschiedene Kandidaten verteilen muss. Gewählt sind die 3 Kandidaten bzw. Kandidatinnen mit den meisten Stimmen. Sollte durch Stimmengleichheit keine Eindeutigkeit vorliegen, erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Falls sich unter den gewählten Mitgliedern des Vorstandes keine pädagogische Fachkraft der Schule befindet, kann von der Gesamtlehrerkonferenz eine entsprechende Person in den Vorstand delegiert werden und hat dort Sitz und Stimme.
- (5) Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter sowie einen Kassenwart. Dies ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (6) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, muss ein Nachfolgekandidat durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (7) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch das Amt als Vorstand.
- (8) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich. Den übrigen Vorstandsmitgliedern oder auch einem Vereinsmitglied kann für die Erledigung einzelner Angelegenheiten zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung schriftlich Vollmacht durch den Vorstand erteilt werden.
- (9) Der Kassenwart hat für die ordnungsgemäße Kassenführung und die Nachweisführung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung Sorge zu tragen. Über die Verwendung der Vereinsmittel (Mittelverwendung) entscheidet mehrheitlich der Vorstand. Der Kassenwart hat vor der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
- (10) Der Vorstand kann in Präsenz oder online tagen und Beschlüsse fassen. Für die Durchführung der online-Tagung gilt § 5a Abs. 2 dieser Satzung analog. Bei Beschlüssen über Förderanträge sind die Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesenheits- und gleichberechtigt stimmberechtigt.

- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; vorausgesetzt es sind mindestens 50% der Mitglieder des Vorstandes anwesend. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. Dafür muss mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder einer vorgelegten Beschlussfassung zustimmen.
- (12) Alle Beschlüsse und Vorstandssitzungen sind in geeigneter Weise zu protokollieren, durch den Versammlungsleiter und beim Vorstand zu archivieren.
- (13) Der Vorsitzende kann für den Verein an Versammlungen des Schulausschusses (Organ des Schulträgers) teilnehmen und informiert den Vorstand über wichtige Inhalte.
- (14) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung mehrheitlich mittels Beschlusses zu bestätigen ist.

§ 7 erweiterter Vorstand

- (1) Der Verein kann einen erweiterten Vorstand aus bis zu 5 Mitgliedern bilden, dem auch Nichtmitglieder des Vereins angehören können.
- (2) Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand. Er ist vom Vorstand über alle Mittelverwendungen zu informieren. Zu Abstimmungen des Vorstandes über Förderanträge sind die Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu laden. Sie sind bei diesen Abstimmungen gleichberechtigt stimmberechtigt.
- (3) Mitglieder des erweiterten Vorstandes können – so sie dies wünschen – werden:
 - der jeweilige pädagogische Schulleiter
 - ein Vertreter aus dem Vorsitz des Elternrats
 - ein Mitglied der Gesamtlehrerkonferenz
- (4) Der Vorstand kann zwei weitere Vereinsmitglieder in den erweiterten Vorstand berufen.
- (5) Soweit gem. Abs. 3 und 4 keine 5 Mitglieder des erweiterten Vorstandes zusammenkommen, werden die übrigen Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit beschlossen werden, wobei mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sei müssen.
- (2) Sind nicht mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder laut Ziffer 1) anwesend, so ist unter Einhaltung der Ladungsfrist innerhalb von maximal 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit entsprechender Tagesordnung, Zeit und Ort der Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das nach der Abwicklung verbleibende Vereinsvermögen an den Träger des Evangelischen Schulzentrums Leipzig, der es, solange das Schulzentrum noch besteht, unmittelbar und ausschließlich für das Schulzentrum, anderenfalls für sonstige gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die sich aus der Satzung, mit oder zwischen den Organen und Mitgliedern ergeben, sind die Gerichte am Sitz des Vereins zuständig.

§ 11 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Leipzig, den 12. März 2024